Bebauungsplan der Ortsgemeinde Eisenschmitt
Teilgebiet : " Im Kuhseifen "

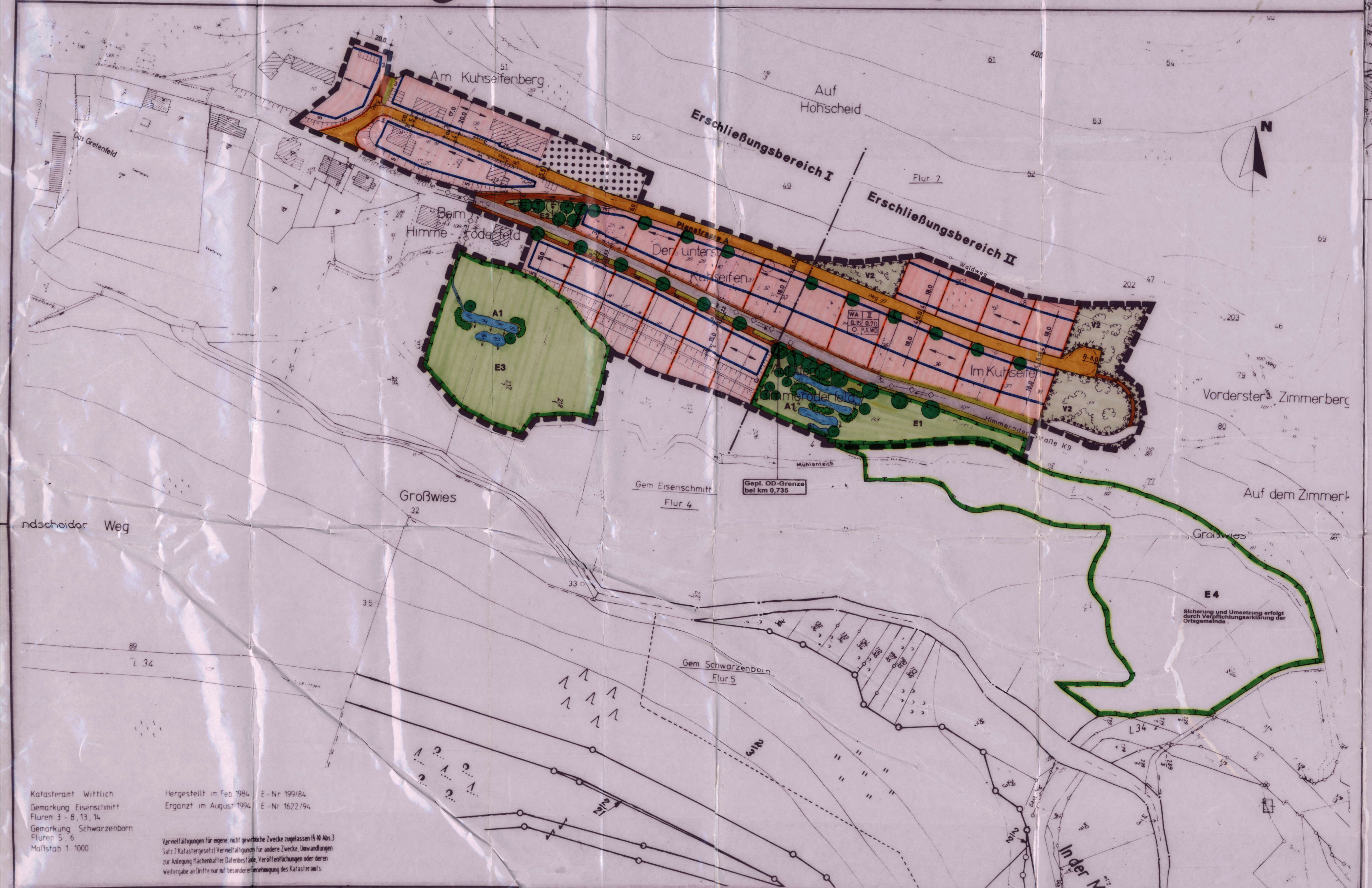

Katasteramt Wittlich
Gemarkung Eisenschmitt
Fluren 3 - 8 , 13 , 14
Gemarkung Schwarzenborn
Fluren 5 , 6
Maßstab 1 : 1000

Hergestellt im Feb 1984 | E - Nr 199/84
Ergänzt im August 1994 | E - Nr 1622/94

Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen (§ 10 Abs.3 Satz 2 Katastergesetz) Vervielfältigungen für andere Zwecke, Umwandlungen zur Anlegung flächenhafter Datenbestände, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung des Katasteramts

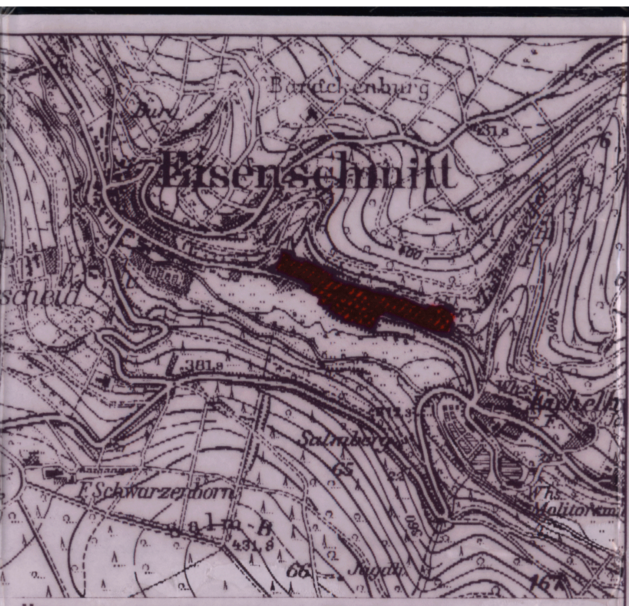

Übersichtskarte im Maßstab : 1 / 10000

Vergrößerung aus der Topographischen Karte im M.: 1 / 25000

TEXTFESTSETZUNGEN

I. Nutzungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 (1) BauGB

1. Nutzungart nach BauNVO / Nutzungsmass nach § 17 BauNVO

Nutzungart nach BauNVO	Grundflächen-zahl	Geschossfl.-zahl	Zahl der Vollgesch.
WA	0.35	0.7	II

2. Die Nutzungen nach § 4 BauNVO sind zulässig. Nicht zulässig sind die Nutzungen nach Abs. 3 Nr. 4 + 5
3. Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken Böschungen als Aufschüttung bzw. Abgrabungen bis zu 1.00 m in die Grundstücksfläche zu dulden.
4. Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 0.25 m und einer Tiefe von ca. 0.5 m zu dulden.
5. Stellplätze dürfen auch außerhalb der Baugrenzen hergestellt werden. (§ 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO) Garagen und Carports dürfen die strassenseitige Baugrenze nicht überschreiten.
6. Die Stellplätze dürfen nur mit sickerfähigem Belag (z.B. Fugenpflaster wassergebundener Sanddecke, Schotterrasen u.ä.) befestigt werden. Der Versiegelungsgrad darf 70 % nicht überschreiten.

II. Gestalterische Festsetzungen nach § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO

1. Dachform: Sattel, Walm und beidseitige Pultdächer
2. Dacheindeckungen sind bei geneigten Dächern aus nicht glänzenden Materialien in anthrazit bzw. dunklen Farbtönen, auch in braun bis rotbraun zulässig.
3. Zulässige Dachneigung 25 - 40 Grad.
4. Die Gebäudeaußenflächen sind mit einem Putz zu versehen. Ausnahme: Klinker, jedoch ohne glänzende Oberfläche, Holzverkleidungen, Holzhäuser und matte Blechmaterialien.
5. Als Einfriedung sind nur Holzzäune mit senkrechter Lattung, Maschendrahtzäune Naturstein und verputzte Mauern, sowie Hecken standortgerechter Laubholzarten zulässig. (z.B. Hainbuche, Liguster, Feldahorn).
6. Hohenfestsetzung :
   Bauzeile I + II oberhalb der K 9 :
   Die max. Traufhöhe von Geländeoberkante bis Schnittpunkt der Gebäudeaußenflucht und Oberkante Dachhaut ist bergseits mit max. 5,00 m und talseits mit max. 8,00 m über dem Urgelände festgesetzt. Siehe Regelschnitt.
   Bauzeile unterhalb der K 9 :
   Als Traufhöhe gilt das Maß von 4.50 m von gepl. Straßenachse bis zur Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluß der Wand.
   Als Firsthöhe gilt das Maß von 9.10 m von gepl. Straßenachse bis zum obersten Abschluß der Dachhaut.
7. Böschungen und Anschüttungen (s. Regelschnitt)
   Die Höhe der Anschüttungen darf generell talseitig nur auf max. Oberkante Kellergeschoßfußboden erfolgen.
   Die Anschüttung (obere Böschungskante), darf talseitig bei der Bauzeile unterhalb der K 9 auf nur max. 3,00 m hinter der Baugrenze erfolgen.
   Die Anschüttung (obere Böschungskante) darf talseitig bei der Bauzeile oberhalb der K 9 bei den Grundstücken mit X bezeichnet max. 1,00 m und allen weiteren Grundstücken, auf max. 3,00 m hinter der Baugrenze erfolgen. Die Anschüttung darf talseitig ei der Bauzeile II oberhalb der K 9 max. 1,00 m über die straßenseitige Baugrenze erfolgen.
   Die Böschungen sind ab einer Anschütthöhe von 2,00 m über dem Urgelände mit einer Berme zu untergliedern.
   Die max. Neigung der Böschungen ist mit max. 2 % bis 2,5 % oder flacher auszubilden und flach auszulaufend dem vorh. Gelände anzupassen.

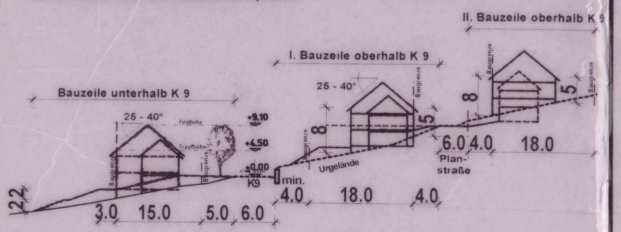

Hinweis :
Die Erschließung erfolgt in zwei Teilabschnitten. (Erschließungsbereich I + II)

Die Erschließung der hangseitigen Bebauung oberhalb der Kreisstraße muß ausschließlich über die Planstraße A erfolgen

Evtl. Lärmschutzmaßnahmen zur K 9 sind vom jeweiligen Baugrundstückseigentümer selbst auszuführen, da diese nicht von der Ortsgemeinde geplant sind.

Auf Hinweis des Geologischen Landesamtes, sind in Anbetracht der Hanglage Baugrunduntersuchungen nach den Vorgaben der DIN 1054 zu empfehlen.

Brandschutz:
Auf Hinweis des Forstamtes sind bei Gebäuden mit Feuerstellen, die näher als 30,00 m zum Wald errichtet werden, brandschutztechnische Maßnahmen mit dem Bezirksschornsteinfester zur Vermeidung von Waldbrandgefahr im Baugenehmigungsverfahren abzustimmen.

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

1 .Stützmauern
Stützmauern sind zur Geländeabfangung als Natursteinmauern bzw. begrünte Stützmauern bis 1,50 m Höhe, in Ausnahmefällen bis 2,00 m zulässig.

2. Einfriedungen
Zum öffentlichen Verkehrsraum sind als Einfriedung Holzzäune mit senkrechter Lattung, Maschendrahtzäune,Naturstein und verputzte Mauern sowie Hecken aus heimischen Laubgehölzarten gem. Pflanzliste C zulässig. An den übrigen Grundstücksgrenzen können Einfriedungen als Holz- oder Maschendrahtzäune bis max. 1,00 m Höhe erfolgen. Gehölzpflanzungen zwischen den Grundstücken sind nach den Vorgaben des § 45 Nachbarrechtsgesetz zulässig. Zur Grundstückseinfriedung ist die Anpflanzung von Nadelgehölzen (z.B. Fichten, Thuja) nicht zulässig.

3. Mindestbepflanzung
3.1 Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind, mit Ausnahme der erforderlichen Zufahrten und Zugänge, zu begrünen und als Grünflächen dauerhaft zu unterhalten.
3.2 Je 250,00 qm Grundstücksfläche wird als Mindestbepflanzung festgesetzt:
- 1 Laubbaum lt. Pflanzliste B oder
- 1 Obstbaum lt. Pflanzliste B.

Mindestens zwei dieser Bäume sind jeweils talseitig, d.h. auf der Südseite der Gebäude zu pflanzen, mindestens ein Baum ist jeweils bergseitig, d.h. auf der Nordseite der Gebäude zu pflanzen. Durch Planzeichen bereits zeichnerisch festgesetzte Bäume sind auf diese Festsetzung voll anzurechnen.
3.3 Nadelgehölze dürfen nur als Solitärgehölze gepflanzt werden. Ihr Aneil an der Gesamtzahl der Gehölze soll 10 % nicht überschreiten.

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB UND § 8 a BNatSCHG

1. Oberboden
Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 Blatt 2 abzutragen und für vegetationstechnische Zwecke zu sichern bzw. einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.

2. Versiegelung (Vermeidungsmaßnahme V 1)
Öffentliche und pirvate Fußwege, Zufahrten, Hofflächen und Stellplätze sind nur mit durchlässigen Materialien (z.B. Öko-Pflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decke) auszuführen, ausgenommen Hauszugänge bis max. 1,50 m Breite.

3. Zentrale Rückhalte- und Versickerungsmulden (Ausgleichsmaßnahme A 1)
Die mit "A 1" gekennzeichneten Flächen südlich des geplanten Baugebietes sind als flache Wasserrückhalte- und Versickerungsmulden mit Böschungsneigungen von mind. 1:2 oder flacher naturnah zu gestalten. Gemäß zeichnerischer Festlegung sind Gehölze lt. Pflanzliste B und C zu pflanzen. Um Bodenverdichtungen zu vermeiden, dürfen diese Flächen nicht mit schweren Fahrzeugen und Maschinen befahren oder zum Lagern von Material, Boden etc. benutzt werden.

4. Straßenbeleuchtung
Zur Straßenbeleuchtung sind ausschließlich Natrium-Nieder- oder Hochdrucklampen zu verwenden.

5. Trockenmauer
Die Trockenmauer entlang der Kreisstraße ist auf Dauer zu erhalten.

6. Ersatzmaßnahme E 1
Für die im Plan gekennzeichnete Ersatzfläche E 1 wird zum Ausgleich von Beeinträchtigungen folgende Maßnahme festgesetzt:
- 1- bis 2-malige Mahd pro Jahr mit Abräumen des Mähgutes; 1. Mähgang ca. ab 15.06. oder extensive Beweidung (mit max. 1 RGV/ha im Jahresdurchschnitt und max. 3 RGV/ha während eines Weidegangs); 1. Weidegang ca. ab dem 01.06.
- keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, kein Pflegeumbruch
- Bepflanzung mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen und Gehölzen gem. zeichnerischer Darstellung (Pflanzenliste A, B und C).

Zuständig für die Durchführung dieser Maßnahme ist die Ortsgemeinde Eisenschmitt.

7. Ersatzmaßnahme E 2
Für die im Plan gekennzeichnete Ersatzfläche E 2 wird zum Ausgleich von Beeinträchtigungen folgende Maßnahme festgesetzt:
- 1- bis 2-malige Mahd pro Jahr mit Abräumen des Mähgutes
- Bepflanzung mit standortgerechten Obsthochstämmen gem. zeichnerischer Darstellung
- Nachpflanzungen von Obst-Hochstämmen für abgängige Obstbäume innerhalb von 2 Jahren. Zuständig für die Durchführung dieser Maßnahme ist die Ortsgemeinde Eisenschmitt.

8. Ersatzmaßnnahme E 3
Für die im Plan gekennzeichnete Ersatzfläche E 3 wird zum Ausgleich von Beeinträchtigungen folgende Maßnahme festgesetzt:
- Entfernen des Weidengehölzes mit Nachpflege.
- 1 bis 2-malige Mahd/Jahr mit Abräumen des Mähgutes (1. Mähgang ca. ab 15.06.) oder extensive Beweidung (mit max. 1-2 RGV/ha während eines Weidegangs); 1. Weidegang ca. ab dem 01.06.; regelmäßige Nachpflege zur Eindämmung von Weideunkräutern; keine Beweidung und kein Befahren in Feuchtphasen.
- keine Düngung, keine Kalkung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, kein Pflegeumbruch.
- Bepflanzung mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen und Gehölzen gem. zeichnerischer Darstellung (Pflanzliste B und C).

Zuständig für die Durchführung dieser Maßnahme ist die Ortsgemeinde Eisenschmitt.

9. Ersatzmaßnahme E 4
Für die im Plan gekennzeichnete Ersatzfläche E 4 wird zum Ausgleich von Beeinträchtigungen folgende Maßnahme festgesetzt:
Entfernen größerer Gehölzinseln innerhalb des Wiesentales unter Erhaltung des Bachuferwaldes der Salm.
Ufergehölzbestand beiderseits des Mühlgrabens in Teilabschnitten auf den Stock setzen.
Zuständig für die Durchführung dieser Maßnahme ist die Ortsgemeinde Eisenschmitt.
Die Umsetzung und Sicherung dieser Maßnahme erfolgt durch eine entsprechende Verpflichtungserklärung der Ortsgemeinde.

10. Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen (§ 135a-c BauGB)
Die Festsetzung der landespflegerischen Ersatzmaßnahmen E 1, E 2, E 3 und E 4 ist teilweise den Grundstücksflächen und teilweise den Verkehrsflächen zugeordnet. Entsprechend der Versiegelungsanteile (s. Konflikt- und Maßnahmentabelle im Landespflegerischen Planungsbeitrag), ist den Grundstücksflächen ein Anteil von 81 % und der Erschließung ein Anteil von 19 % der landespflegerischen Maßnahme E 1 bis E 4 zugeordnet.

PFLANZBINDUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 BauGB

1. Erhaltung vorhandener Gehölzbestände V2
Die im Plan gekennzeichneten Baum- und Gehölzbestände sind auf Dauer zu erhalten und zu Laubmischwäldern zu entwickeln.

2. Neupflanzung von Bäumen
Die im Plan eingezeichneten Standorte der neu zu pflanzenden Bäume können geringfügig (max. 2,00 m) verändert, bzw. bei Erfordernis angepasst werden.

3. Geeignete Gehölzarten
Im Plangebiet sind die nachfolgend genannten Baum- und Straucharten zur Verwendung geeignet:

PFLANZLISTE:

A. Bäume I. Ordnung
(Mindestanforderung: Hochstämme
3 x verpflanzt, Stammumfang mind.
14-16 cm bzw. Heister/Solitär 300/350)

Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Esche	Fraxinus excelsior

C. Gehölzpflanzungen
(Mindestanforderung: Sträucher 2 x verpfl., 100/150)

Roter Hartrigel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Weißdorn*	Crataegus monogyna, C. leavigata
Wildrosen*	Rosa spec.
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Hainbuche	Carpinus betulus
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Traubenholunder	Sambucus racemosa

D. Wand- bzw. Mauerbegrünung

Efeu	Hedera helix
Knöterich	Polygonum aubertii
Pfeifenwinde	Aristolochia macrophylla
Geißblattarten	Lonicera spec.
Wilder Wein	Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"

B. Bäume II. Ordnung
(Mindestanforderung: Hochstämme
3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 14-16 cm
bzw. Heister /Solitär 300/350))

Feldahorn	Acer campestre
Heinbuche	Carpinus betulus
Vogelkirsche	Prunus avium
Traubenkirsche	Prunus padus
Eberesche	Sorbus aucuparia
Schwarzerle	Alnus glutinosa (nur Talniederung unterhalb K9)
Obstbäume	(Lokalsorten) : Apfel, Birne
Feldahorn	Acer campestre
Eberesche	Sorbus aucuparia
Alpen-Johannisbeere	Ribes alpinum
Himbeere	Rubus idaeus

außerdem in der Talniederung der K9 (Rückhaltemulden)

Salweide	Salix caprea
Grauweide	Salix cinerea
Mandelweide	Salix triandra

* Art u.a. auch für geschnittene Hecken geeignet

Hinweise und Empfehlungen :

1. Regenwassernutzung
Es wird empfohlen, das Niederschlagswasser der Dachflächen zu sammeln und z.B. in Zisternen zu speichern. Bei einer vorgesehenen Nutzung des Niederschlagswassers sind die beim Gesundheitsamt im " Merkblatt zur Nutzung von Regenwasser in Haushalten" aufgezeigten technischen Regeln zu beachten.

2. Garagen- und Fassadengestaltung
Aus baugestalterischen Gründen wird empfohlen, Garagen mit geneigten Dächern zu versehen und unmittelbar an die Wohngebäude anzugliedern.

Legende :

Bestandsangaben :

▨	Vorh. Gebäude
—··—	Flurgrenze
∕	Flurstücksgrenze (Eigentumsgrenze)
23	Flurstücks. - Nr.
400.00	Höhenlinien
▬	Straßenverkehrsflächen
—	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
—	Waldweg
⁘	Wald
	Gehölzbestand
● ●	Laub - Obstbaum

Zeichnerische Festsetzungen des Bebauungsplanes

▭	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. (§ 9 Abs. 7 BauGB)
—	gepl. Grundstücksgrenzen (gewünschte Parzellierung)
—	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
🟧	Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
	Böschungen
⟷	Hauptfirstrichtung
	Fußweg

Hauptversorgungsleitungs - und Abwasserleitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr .4 und Abs. 4 , § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

—◇—20 KV—◇—	20 KV - Leitung unterirdisch Schutzzonenbreite 1,00 m
—◇—RW—◇—	Entwässerungsleitung Sickerrohr
—◆—◆—	Leitungsschutzzonen HINWEIS : Die Schutzzone ist in der Regel von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit hohem Aufwuchs freizuhalten. Eine Bebauung kann nur in Abstimmung mit der RWE-Energie erfolgen.

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 , § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1 bis 11 der BauNVO)

WA	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr. 1 , § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB , § 16 BauNVO)

z.B. (0.7) GFZ - Geschoßflächenzahl
z.B. 0.35 GRZ - Grundflächenzahl
z.B. II - Zahl der Vollgeschosse

Höhe baulicher Anlagen

Siehe Textfestsetzungen
II P.6

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB , §§ 22 und 23 BauNVO)

○	offene Bauweise
—	Baugrenze

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahlen GRZ	Geschoßflächenzahlen GFZ
Bauweise	Dachform und Dachneigung

Planungen, Nutzungsregelung zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

🟨	Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
V2	Erhaltung von Gehölzen
A1/E1/E3	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
🟦	Sickermulden
⁘	Umgrenzung von Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)
🟩	gepl. Gehölze
A1/E1/E2 E3/V2	Ausgleichs-, Ersatz - und Vermeidungsmaßnahmen
—◇—	RW - Teilsickerleitung
●	gepl. Laubbäume
⊙	Baum erhalten
●	gepl. Obstbäume

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Eisenschmitt
Teilgebiet :
" Im Kuhseifen "

Entwurfsbearbeitung :

Maßstab : 1 / 1000

Werner Simon
Architekt Dipl. Ing. (FH)
Hochbau - Städtebau - Gewerbebau - Bauleitplanung - Straßenwesen
ARCHITEKTUR & INGENIEURBÜRO
E - Mail : wernersimon@t-online.de
Telefon : 06532 - 2087
06532 - 3011
Fax : 06532 - 3599
Neuflürchen 19
54538 Kinderbeuern

K-B
Karnetz-Bock
ARCHITEKT BDA - LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA

Ausfertigung für die Genehmigungsplanung
Mai 2001

RECHTSGRUNDLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBL. I. Seite 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.1998 (BGBl. I Seite 137 ff)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I Seite 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991 Seite 58)
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365)
5. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I Seite 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.04.1997 (BGBl. I Seite 805)
6. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I Seite 466), zuletzt geändert durch Artikel 3 des 3. Gesetzes zur Änderung des BNatSchG vom 26.8.1998 (BGBl. I Seite 2481)
7. Landesgesetz über Naturschutz und Landespflege (Landespflegegesetz LPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.1990 (GVBl. Seite 36), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 14.06.1994 (GVBl. Seite 280)
8. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1990 (GVBl. Seite 11), zuletzt geändert durch Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesabfallwirtschafts - und Altlastengesetzes vom 004.1995 (GVBl. Seite 69)
9. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Art. 4, Landesgesetz vom 6.7.1998 (GVBl. Seite 171)

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

D S

Wittlich, ______________________
Katasteramt Daun

gez. : ______________________

Der Gemeinderat hat am 04.10.1999 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 11.12.2000 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ~~sowie~~ die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden, gem. § 4 BauGB durchgeführt ~~beschlossen nach~~ sowie ~~dem~~ gem. § 3 Abs. 1 BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde beschlossen, nachdem

Eisenschmitt den 24.08.2001
Ortsbürgermeister

Dieser Bebbauungsplanntwurf einschließlich der Textfestsetzugen hat mit der Begründung dem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

19.03.2001 bis 23.04.2001

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 09.03.2001 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht , daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Eisenschmitt den 24.08.2001
Ortsbürgermeister

Der Gemeinderat Eisenschmitt hat in der Sitzung am 07.05.2001 über die während der Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen beraten und beschlossen. Das Ergebnis der Abwägung wurde mitgeteilt.

Eisenschmitt den 24.08.2001
Ortsbürgermeister

Der Gemeinderat Eisenschmitt hat am 07.05.2001 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland - Pfalz vom 31.01.1994 in der zur Zeit geltenden Fassung und gem. § 10 BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

Eisenschmitt den 24.08.2001
Ortsbürgermeister

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen wurde gem. § 10 Abs. 2 BauGB durch Verfügung der Kreisverwaltung

Bernkastel - Wittlich

AZ.: ______________________

GENEHMIGT

D S

Wittlich den ______________________
Im Auftrage :

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates, sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Eisenschmitt den , 24.08.2001
Ortsbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BauGB angeordnet.

D S

Eisenschmitt den, ______________________
Ortsbürgermeister

~~Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung / der Kreisverwaltung vom~~ ... Der Bebauungsplan ... ist am .... 21.09.2001 .... gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis , daß der Bebauungsplan während der Dienststunden montags-freitags, 8.00-12.00 u. 14.00-16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden kann.

Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Eisenschmitt den, 21.09.2001
Ortsbürgermeister